

XIV. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

vom 20. November 2018

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 27. Februar 2018¹ Kenntnis genommen
und
erlässt:²

I.

Der Erlass «Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979»³ wird wie folgt geändert:

*Art. 21a (neu)
d^{bis}) Palliative Care*

¹ Der Staat fördert Massnahmen im Bereich der palliativen Medizin, Pflege und Begleitung.

² Er kann zu diesem Zweck mit öffentlichen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten, ihnen Leistungsaufträge erteilen und sie durch Beiträge unterstützen.

Gliederungstitel nach Art. 40

(neu) 4. Palliative Care (2.4.)

*Art. 40^{bis} (neu)
Grundsätze*

¹ Menschen mit unheilbaren, lebensbedrohlichen oder chronisch fortschreitenden Krankheiten haben Anrecht auf eine ganzheitliche Behandlung und Betreuung mittels medizinischer, pflegerischer, psychologischer, sozialer und spiritueller Palliativmassnahmen.

¹ ABl 2018, 1198 ff.

² Vom Kantonsrat erlassen am 19. September 2018; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 20. November 2018; in Vollzug ab 1. Januar 2019.

³ sGS 311.1.

nGS 2019-006

² Den nächsten Bezugspersonen werden eine würdevolle Sterbebegleitung des betroffenen Menschen und ein würdevolles Abschiednehmen von der verstorbenen Person ermöglicht.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 19. September 2018

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Imelda Stadler

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁴

Der XIV. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz wurde am 20. November 2018 rechts-
gültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 9. Oktober bis 19. November
2018 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁵

Der Erlass wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

St.Gallen, 11. Dezember 2018

Der Präsident der Regierung:
Stefan Kölliker

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

4 Siehe ABl 2018, 4470.

5 Referendumsvorlage siehe ABl 2018, 3560 ff.

